

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0081/19 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Stadtrat Jürgen Canehl	Amt 66	S0164/19	09.04.2019
Bezeichnung	Tempo 30 Arndtstraße - Stand schalltechnischer Untersuchungen		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	30.04.2019		

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0081/19 wie folgt beantworten.

1. Wann wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung der Stadtverwaltung übergeben?

Im August 2017 wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung übergeben.

2. Wieso wurden diese nicht dem Stadtrat zur Information zur Verfügung gestellt?

Aufgrund dessen, dass die Werte im Ergebnis nicht annähernd zum Handeln der Verwaltung verpflichten, ist die Information nicht weitergegeben worden.

3. Wie und wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist nicht vorgesehen. Diese können bei der Verwaltung eingesehen werden (siehe Anlage).

4. Ist aus den Ergebnissen eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h zu rechtfertigen? Wenn nein, wieso nicht?

Die Berechnung der Beurteilungspegel zeigt, dass die Schallemission in der Arndtstraße bereits bei der gegenwärtig zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h die Immissionswerte für „Allgemeine Wohngebiete“ von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht durchgehend unterschreiten. Die Berechnung der Beurteilungspegel bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ergibt daher, dass die vorgegebenen Immissionswerte weiterhin dauerhaft unterschritten werden würden. Es zeigt sich, dass die geforderte Mindestabsenkung der Beurteilungspegel von 3 dB bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h nicht erreicht wird.

5. Die Arndtstraße ist nach Flächennutzungsplan keine Hauptverkehrsstraße. Damit kann die Straße auf Antrag der Gemeinde auf Tempo 30 zum Schutz der Wohnbevölkerung und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität gesenkt werden, indem sie in eine Tempo 30 Zone eingegliedert wird. Welches konkrete Rechtsgut spricht dem entgegen?

Im Flächennutzungsplan werden gemäß der geltenden Legende Autobahnen und Hauptnetzstraßen dargestellt. In der bzgl. der Ausweisung von Tempo-30-Zonen geltenden Rechtsgrundlage (§ 45 (1c) S. 2 StVO: „Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des

überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.“) wird jedoch der Begriff „Vorfahrtsstraße“ verwendet. Insofern ergibt sich aus der in der Anfrage formulierten Herleitung keine Handlungsgrundlage.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Arndtstraße um eine Vorfahrtsstraße handelt und sie daher nicht in eine Tempo-30-Zone integriert werden kann. Die Arndtstraße verfügt über eine ca. 10 m breite Fahrbahn, während die einmündenden Straßen überwiegend eine Fahrbahnbreite von 8 m aufweisen. In allen betreffenden Straßen wird aufgrund des hohen Parkdrucks beidseitig geparkt, sodass hierdurch der optische Eindruck der einzelnen Straßen gleichermaßen beeinflusst wird. Durch die verbleibende größere Restfahrbahnbreite unterscheidet sich daher die Arndtstraße von den einmündenden Straßen, was zusammen mit der höheren Verkehrsbelastung für eine Ausweisung als Vorfahrtsstraße spricht. Zudem wird über die Arndtstraße eine Buslinie mit zwei Haltestellen geführt, um die Versorgung der anliegenden Wohnbereiche mit dem Öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen. Da in Bussen immer mit stehenden Fahrgästen gerechnet werden muss, scheidet auf Straßen im Zuge von Buslinienführungen die gemäß § 45 (1c) S. 4 StVO in Tempo-30-Zone grundsätzlich geltende Vorfahrtsregel „rechts vor links“ vielfach aus Sicherheitsgründen aus.

Zusammenfassend betrachtet liegt aus verkehrsplanerischer Sicht keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Integration der Arndtstraße in die umliegenden Tempo-30-Zonen vor.

Dr. Scheidemann

Anlage

S0164/19; Anlage - Schalltechnisches Gutachten